



Rennbahngemeinde Hoppegarten

<u>Art des Dokuments:</u> Stellungnahme der Verwaltung/Mitteilung des Bürgermeisters	<u>Thema:</u> Handhabung Budgetübertragungen	<u>Verantwortlich:</u> Fachbereich II	<u>Status:</u> ö	<u>Datum:</u> 28.03.2025
---	--	--	---------------------	-----------------------------

1. Allgemeine Einführung

Die Budgetierung in der Kommunalverwaltung dient der Übertragung von Finanzmitteln an Fachbereiche oder Fachämter zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung. Ziel ist eine stärkere Finanzverantwortung der Budgetverantwortlichen sowie eine effizientere und ergebnisorientierte Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel. Eine outputorientierte Budgetierung verknüpft den Finanzrahmen mit definierten Zielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung.

2. Rechtsgrundlagen und Budgetbildung

Gemäß § 6 Abs. 3 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) bildet jeder Teilhaushalt automatisch ein Budget. Die verbindliche Gliederung der kommunalen Haushalte auf Ebene der Produktbereiche ermöglicht eine interkommunale Vergleichbarkeit. Da kommunale Organisationsstrukturen variieren, können mehrere Teilhaushalte zu einem Budget zusammengefasst oder auch unterhalb der Produktbereichsebene gebildet werden. Eine Übersicht über die gebildeten Budgets ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 11 KomHKV dem Haushalt beizufügen.

Seit der Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg im Jahr 2003 sind haushaltsrechtliche Grundlagen für eine dezentrale Budgetierung geschaffen worden. Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts können seitdem innerhalb der Organisationseinheiten durch Haushaltsvermerke zu Budgets verbunden werden. Mit der Einführung der Doppik wurde das Instrument der Budgetierung weiter flexibilisiert, insbesondere im Hinblick auf die Übertragbarkeit ersparter Mittel und die einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten investiver Auszahlungen.

3. Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets

Laut § 20 KomHKV sind die innerhalb eines Budgets veranschlagten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen kraft Gesetzes gegenseitig deckungsfähig. Einsparungen können für Mehraufwendungen innerhalb des Budgets genutzt werden, sofern sie in entsprechender Höhe feststehen.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf jedoch nicht zur Verschlechterung des ordentlichen Jahresergebnisses oder des Finanzmittelüberschusses führen. Diese Regelung stellt sicher, dass Einsparungen nur dann genutzt werden, wenn tatsächlich Mittel verfügbar sind.

4. Deckungsvermerke bei sachlichem Zusammenhang

Nach § 20 Abs. 2 KomHKV können Aufwendungen, die nicht automatisch deckungsfähig sind, durch Deckungsvermerke als gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Dies wird beispielsweise genutzt, um Personalaufwendungen von der Budgetierung auszunehmen und budgetübergreifend als gegenseitig deckungsfähig zu definieren („horizontale Budgetierung“).

5. Einseitige Deckungsfähigkeit für Investitionsauszahlungen

Um ersparte Aufwendungen für Investitionen (nach § 5 Nr. 26 bis 32 KomHKV) nutzen zu können, ermöglicht § 20 Abs. 3 KomHKV eine einseitige Deckungsfähigkeit für zahlungswirksame Aufwendungen. Dies erlaubt beispielsweise, dass eingesparte Energiekosten einer Schule zur Anschaffung eines hochwertigeren Kopierers genutzt werden können.

6. Unechte Deckungsfähigkeit

Zusätzlich kann festgelegt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwandsansätze erhöhen oder Mindererträge entsprechende Kürzungen bei Aufwendungen nach sich ziehen (§ 20 Abs. 4 KomHKV).

7. Grenzen der Deckungsfähigkeit

Zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde darf die Nutzung von Deckungsfähigkeiten nicht zu einer negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses oder des Finanzmittelüberschusses führen. Zudem dürfen zahlungsunwirksame Einsparungen (z. B. bei Abschreibungen) nicht zur Finanzierung zahlungswirksamer Aufwendungen (z. B. Personalkosten) verwendet werden.

Die Regelung, dass Planabweichungen im Rahmen der Budgetbewirtschaftung nicht als über- oder außerplanmäßig gelten, reduziert den Verwaltungsaufwand und vermeidet aufwändige Genehmigungsverfahren durch die Gemeindevertretung.

7.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 72 BbgKVerf sind über- und außerplanmäßige Ausgaben grundsätzlich unzulässig, es sei denn, sie sind unvorhergesehen und unabweisbar. Dabei wird unterschieden zwischen:

Überplanmäßigen Ausgaben, die einen bereits im Haushaltsplan vorgesehenen Ansatz überschreiten.

Außerplanmäßigen Ausgaben, die für Zwecke entstehen, die im Haushalt überhaupt nicht vorgesehen waren.

Diese Ausgaben dürfen nur erfolgen, wenn eine Deckung durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gesichert ist.

Die Notwendigkeit der außer- und überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlungen muss klar begründet werden. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten sind zu prüfen und darzulegen, warum diese nicht in Anspruch genommen werden können.

Die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben obliegt dem Kämmerer/der Kämmerin, insofern die Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung keine andere Regelung trifft. Die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben. Insofern es sich um erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen handelt, bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Gemeindevertretung (§ 72 Abs. 1 BbgKVerf)

Eine Ausnahme bilden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen die im folgendem Jahr fortgesetzt werden. Hierbei sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgendem Jahr gewährleistet ist (§ 72 Abs. 2 BbgKVerf).

Diese strenge haushaltsrechtliche Kontrolle dient der Wahrung der kommunalen Finanzdisziplin.

7.1.1 internes Verfahren

- Antragstellung

Der zuständige Fachbereich hat einen schriftlichen Antrag auf über- und außerplanmäßige Ausgaben bei der Kämmerin/ beim Kämmerer zu stellen. Für die Antragsstellung ist ein festgelegtes Formblatt mit definierten Pflichtangaben zu verwenden. Dem Antrag sind begründende Unterlagen nebst einem/einer Kostennachweis/Kostenaufstellung beizufügen.

- Prüfung des Antrags:

Der Antrag wird vom Kämmerer geprüft. Dabei sind die rechtlichen Rahmenbedingungen des § 72 BbgKVerf sowie die Notwendigkeit der außer- und überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlungen zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Mitteldeckung im laufenden Haushaltsjahr tatsächlich gewährleistet ist und die haushaltsrechtlichen Vorgaben beachtet wurden.

- Entscheidung:

Nach Prüfung des Antrags erfolgt eine Entscheidung durch den Kämmerer. Diese Entscheidung wird schriftlich festgehalten und dem Antragsteller durch Zuleitung einer Kopie mitgeteilt.

Insofern die beantragten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind (>20.000,-€), obliegt die Entscheidung zur Genehmigung der Gemeindevertretung. Diese bedarf einer Beschlussfassung.

7.2 Ermächtigungsübertragung

Unter einer Ermächtigungsübertragung versteht man die zeitliche Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in das folgende Haushaltsjahr. Gemäß § 21 KomHKV können Haushaltsreste, die im Haushaltsjahr nicht verbraucht wurden, in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Die Übertragung erfolgt, um die Mittel weiterhin für die vorgesehenen Zwecke nutzen zu können. Anträge auf Ermächtigungsübertragungen können nur für Aufwands- und Auszahlungspositionen gestellt werden, die bereits im alten Haushaltjahr begründet wurden.

7.2.1 internes Verfahren

- **Antragstellung**

Der zuständige Fachbereich hat einen schriftlichen Antrag auf Ermächtigungsüberträge bei der Kämmerin/ beim Kämmerer zu stellen. Für die Antragsstellung ist ein festgelegtes Formblatt mit definierten Pflichtangaben zu verwenden. Dem Antrag sind begründende Unterlagen nebst ein/e Kostennachweis/Kostenaufstellung beizufügen.

Es können in dem Zeitraum vom 02.01. bis zum 31.03. eines Jahres Ermächtigungsübertragungen für Investitionen und Aufwendungen des Vorjahres beantragt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Ermächtigungsübertragungen nicht für Rechnungen gebildet werden dürfen, die im Zeitraum 02.01. bis 28.02. des Folgejahres eintreffen und der Rechnungsperiode des Vorjahres zuzuordnen sind.

- **Prüfung des Antrags:**

Der Antrag wird vom Kämmerer geprüft. Dabei sind die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Notwendigkeit der Übertragung zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Mittel im laufenden Haushaltsjahr tatsächlich nicht verbraucht wurden und ob die Übertragung im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben steht.

- **Entscheidung:**

Nach Prüfung des Antrags erfolgt eine Entscheidung durch den Kämmerer. Diese Entscheidung wird schriftlich festgehalten und dem Antragsteller durch Zuleitung einer Kopie mitgeteilt. Die Genehmigung der Ermächtigungsübertragungen wird nach Prüfung der Budgetauslastung bis 31. März eines jeden Jahres erfolgen.

8. Fazit

Die kommunale Budgetierung ermöglicht eine flexible und eigenverantwortliche Haushaltsbewirtschaftung durch die Fachbereiche. Das Budgetrecht nach der Brandenburgischen Kommunalverfassung setzt jedoch klare Grenzen für finanzielle Abweichungen und stellt sicher, dass Haushaltsdisziplin gewahrt bleibt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur unter strengen Voraussetzungen zulässig und erfordern eine transparente Kontrolle durch die Gemeindevertretung. Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Budgetierungsinstrumente trägt zur Effizienzsteigerung und einer nachhaltigeren Mittelverwendung bei.

Sven Siebert
Bürgermeister